

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt Universität zu Berlin

Teil II 02: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 20. Mai 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie vor. Abweichungen hiervon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Besätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums in den Teilstudiengängen Biologie für das Amt des Lehrers (L1), des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (L2), des Lehrers an Sonderschulen (L3), des Studienrats mit erstem oder zweitem Prüfungsfach Biologie (L4) sowie des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung (L5).

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie wurden am 18. September 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§2 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich die Grundlagen des Faches Biologie, die Methoden des Faches und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung Biologie ist für alle Teilstudiengänge einheitlich.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilprüfungen Botanik, Zoologie, Genetik und Ökologie. Jede Teilprüfung soll mindestens 15 und nicht mehr als 20 Minuten dauern.

(3) Die Teilprüfungen umfassen den Stoff der Vorlesungen und Übungen im Grundstudium in Zytologie (Umfang 1 SWS), Botanik (Umfang 4 SWS Vorlesungen, 4 SWS Übungen), Zoologie (Umfang 4 SWS Vorlesung, 4 SWS Übungen), Genetik (Umfang 2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen) und Ökologie (2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen).

§3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß zu den angegebenen Terminen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums beizufügen²:

- Überblick über Bau und Funktion der Organismen (1.1)
- Biologische Arbeitsmethoden (1.2)
- Basiswissenschaften: Mathematik, Chemie (1.3)
- Grundlagen der Fachdidaktik Biologie (1.4)³
- Bau der Organismen und Systematik (1.5)
- Ontogenie (1.7)

² Eine Zusammenstellung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen findet sich in einem Sammelschein, den Studierende zu Beginn Ihres Studiums bei der Institutsverwaltung erhalten.

³ Dieser Studienbereich wird in den Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Biologie geregelt.

- Genetik (1.8)
- Phylogenie/ Evolution (1.9)
- Verhaltenslehre (1.10)
- Ökologie (1.11)
- Humanbiologie (1.12)
- Wissenschaftstheorie, Geschichte der Biologie (1.13)

Die Bezifferung und Aufschlüsselung der Studienbereiche folgen dabei der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom August 1982 (GVBl. S. 1650), Anlage 1, 7. B. a) Gruppe A bzw. 8. B a) Gruppe A.

(3) In den Nachweisen nach Absatz (2) sind enthalten:

- Nachweise über eine „erfolgreiche Mitarbeit“ in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums 1.3; 1.4; 1.8; 1.11 (vgl. Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom August 1982 (GVBl. S. 1650), Anlage 1, 7. B. b) Gruppe A bzw. 8. B b) Gruppe A.)
- ein Leistungsnachweis über eine „erfolgreiche Mitarbeit mit Benotung“ in Lehrveranstaltungen des Studienbereiches 1.5 des Grundstudiums (vgl. Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom August 1982 (GVBl. S. 1650), Anlage 1, 7. B. c) Gruppe A bzw. 8. B c) Gruppe A.)

(4) Der Nachweis nach Abs. (3) in Mathematik entfällt für Studierende mit Mathematik als Zweitfach, der Nachweis in Chemie entfällt für Studierende mit Chemie als Zweitfach.

(5) Liegen zum Anmeldetermin die Bescheinigungen gemäß § 3 Absatz (2) und (3) nicht vor, so muß eine Bestätigung des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung über die Teilnahme und den voraussichtlichen Erfolg des Praktikums vorgelegt werden. Die fehlende Bescheinigung muß vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuß eingereicht sein.

§4 Durchführung der Zwischenprüfungen

(1) Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung werden als mündliche Prüfungen abgenommen. Die Zwischenprüfung gilt nur als bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden wurde.

(2) Die Teilprüfungen können von den Studierenden bereits vor Abschluß des Grundstudiums abgelegt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen nach § 3 Absätze (3) – (5) erfüllt sind. Vor der letzten Teilprüfung müssen alle Bescheinigungen gemäß § 3 vorliegen

§5 Prüfungsanerkennung

(1) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie wird als Zwischenprüfung im Sinne der vorliegenden Ordnung anerkannt. Einzeln bestandene Fachprüfungen in Botanik, Zoologie, Genetik und Ökologie im Diplomstudiengang Biologie werden als Teilprüfungen der Zwischenprüfung der Lehramtsstudiengänge für das Fach Biologie anerkannt. Die Verpflichtung zum Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Absätze (2) und (3) bleibt dabei unberührt.

(2) Zwischenprüfungen in den Teilstudiengängen gemäß § 1 an anderen Berliner Universitäten werden in vollem Umfang anerkannt.

§6 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der bis dahin gültigen Ordnung fortsetzen und abschließen wollen. Das Wahlrecht ist bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich auszuüben und beim Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen. Die getroffene Entscheidung ist nicht revidierbar.

§7 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Biologie der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2003 außer Kraft.